

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Demonstrationen und Blockaden

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 des Grundgesetzes ist der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nach für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend (BVerfGE 69, 315). Wie bereits in den Antworten auf die Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/470 und 8/630 ausgeführt, sind Versammlungen unter freiem Himmel lediglich anzumelden, eine Genehmigung für die Durchführung von Versammlungen ist nicht erforderlich, da sie mit der Bedeutung der Versammlungsfreiheit nicht vereinbar wäre. Diese Antwort der Landesregierung orientiert sich – wie bereits die Antworten zu den Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/470 und 8/630 – an diesem Maßstab.

Nach meinen Kleinen Anfragen und den Antworten der Landesregierung darauf (Drucksachen 8/470 und 8/630) ergeben sich weitere Fragen.

1. Hat es nach Kenntnis der Landesregierung genehmigte Aktionen oder Demonstrationen gegeben, die mit der Demonstration am 27. Februar 2022 bei Tribsees auf der A20 vergleichbar sind und deren Durchführbarkeit ebenfalls von einer vollständigen Sperrung von Autobahn oder Fernstraße abhängig war?

Nein. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf die 8. Legislaturperiode bezieht.

2. Falls es derartige Aktionen oder Demonstrationen gegeben hat,
 - a) wann hat es sie gegeben?
 - b) mit welchen Auflagen hat es sie gegeben?
 - c) für welche Forderungen oder Inhalte wurde dort demonstriert?

Entfällt.

3. Gab es nach Kenntnis der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern bereits Demonstrationen, bei denen die Verunreinigung öffentlicher Baulichkeiten angemeldet war und die geduldet wurde (bitte genau auflisten mit Ort, Datum, Dauer, Anmelder, Inhalt und beteiligten Polizisten beziehungsweise Ordnungskräften)?

Nein.

4. Wurden für die Demonstrationen am 27. Februar 2022 nach Kenntnis der Landesregierung Auflagen (Sicherheitsmaßnahmen) erteilt, die sich gezielt auf die Abseilaktion der Demonstranten richteten?
Wenn ja, welche genau?

Nein.

5. Wurden bezüglich dieser Demonstrationen nach Kenntnis der Landesregierung Auflagen hinsichtlich der Anbringung und Beseitigung von Schriftzügen an Brücke oder Straße erteilt?

Es erging die Auflage, dass auf die Fahrbahn aufgebrachte Straßenmalkreide oder sonstige Farben im Anschluss an die Versammlung zu beseitigen sind. Für den Fall, dass diese Auflage nicht nachgekommen wird, wurde ein Zwangsgeld angedroht.

6. Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten der Entfernung sämtlicher Schriftzüge gewesen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine gesicherten Informationen vor.

7. Wann genau wurden nach Kenntnis der Landesregierung die Schriftzüge, die unmittelbar vor, während und nach der Demonstration angebracht wurden, entfernt?

Der Großteil der aufgebrauchten Schriftzüge wurde unmittelbar nach Abschluss der Versammlung und im Übrigen am Folgetag entfernt.

8. Wer hat nach Kenntnis der Landesregierung
 - a) wem genau die Kosten der Reinigung in Rechnung gestellt?
 - b) wann wurden diese Kosten von wem beglichen?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.